



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 20/2010

635.10

Erneuerung Konzessionsvertrag über den Kiesabbau

Antrag

Der neue Konzessionsvertrag zwischen der Stadt sowie der politischen Gemeinde Haldenstein und der Kieswerk Calanda AG, gültig ab 1. Mai 2010, wird genehmigt.

Zusammenfassung

Die Konzession für die Materialentnahme aus dem Rhein war bis 31. Dezember 2001 gültig. Mangels Kündigung verlängerte sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Nach Gesprächen zwischen der Kieswerk Calanda AG und der Gemeinde Haldenstein beschloss der Stadtrat die Erneuerung des geltenden Konzessionsvertrags rückwirkend per 1. Januar 2002 um zehn Jahre. Da es sich lediglich um eine Verlängerung ohne inhaltliche Änderung handelte, wurde der Vertrag dem Gemeinderat nicht zur Genehmigung unterbreitet. Im Jahr 2009 machte der Kanton die Stadt darauf aufmerksam, dass aufgrund eines neueren Verwaltungsgerichtsentscheids mit dem regulären Ablauf einer Konzession für den Abbau von Kies und Sand aus einem Gewässer automatisch auch die entsprechende kantonale Abbaubewilligung verfalle. Jede neu erteilte Konzession für eine Materialentnahme, einschliesslich Änderungen und Übertragungen, erfordere eine Bewilligung des Kantons. Zur Sicherstellung des Weiterbetriebs des Kieswerks hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) eine provisorische Abbaubewilligung bis Ende 2011 erteilt, mit einer maximalen Entnahmemenge von jährlich 14'000 m³. Der neue Konzessionsvertrag mit einer gegenüber früher reduzierten Entnahmemenge soll ab 1. Mai 2010 in Kraft treten und für zehn Jahre gültig sein. Die Gemeindeversammlung Haldenstein genehmigte den Vertrag am 25. November 2009.



Bericht

1. Rechtliche Grundlagen

Die bis 31. Dezember 2001 geltende Konzession erneuerte sich gemäss damaligem Vertrag mangels Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung war, dass die erforderliche kantonale Abbaubewilligung rechtsgültig andauerte. Im Verlaufe des Jahrs 2002 wurde der Konzessionsvertrag vom Stadtrat rückwirkend auf den 1. Januar 2002 für die Dauer von zehn Jahren erneuert. Er wurde dem Gemeinderat damals nicht unterbreitet, weil der Vertrag inhaltlich unverändert blieb.

Aufgrund der neueren verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 11. September 2008) fällt die gewässerschutzpolizeiliche Abbaubewilligung des Kantons für die Materialgewinnung aus einem Gewässer automatisch mit dem regulären Ablauf der gültigen Konzession dahin.

Die Vertragsparteien haben sich unbesehen der zwischenzeitlich veränderten Rechtsprechung an die gegenseitigen Abmachungen im Konzessionsvertrag gehalten. Keiner Partei ist aus dem erwähnten formellen Versäumnis ein Schaden entstanden. Zur Sicherstellung des Weiterbetriebs des Kieswerks hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, welches für die Erteilung der Abbaubewilligung nach Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Art. 1 Abs. 1 kantonale Gewässerschutzverordnung) zuständig ist, am 10. August 2009 eine provisorische Abbaubewilligung bis Ende 2011 erteilt (Entnahmemenge max. 14'000 m³ pro Jahr).

2. Heutige Situation

Obwohl die maximal zulässige Entnahmemenge gemäss abgelaufenem Konzessionsvertrag 30'000 m³ beträgt, wurden in den letzten Jahren durchschnittlich nur ca. 14'000 m³ Kies und Sand aus dem Rhein gefördert. Der Stadtrat betrachtet die vom kantonalen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement vorgeschlagene Mengenbegrenzung deshalb als zweckmässig. Die Stadt ist an einem Kies- und Betonwerk auf Stadtgebiet sehr interessiert. Dies sowohl aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen (Transportwege zur Baustelle) sowie auch zur Arbeitsplatzerhaltung. Der Stadtrat erachtet einen neuen Konzessionsvertrag mit einer Dauer von zehn Jahren als angemessen.



3. Zuständigkeit

Der neue Konzessionsvertrag soll per 1. Mai 2010 in Kraft treten. Inhaltlich unterscheidet sich der neue Vertrag gegenüber dem bisherigen nur bezüglich der Abbaumenge. Die zulässige Schöpfungsmenge beträgt neu maximal 20'000 m³, im Durchschnitt 14'000 m³ pro Jahr. Gemäss Art. 27 lit. h Stadtverfassung fällt die Einräumung von Sondernutzungsrechten in die Kompetenz des Gemeinderates.

In der Gemeinde Haldenstein ist das formelle Genehmigungsverfahren bereits durchgeführt worden. Der Vertrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2009 genehmigt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 1. März 2010

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Stadtratsbeschluss (SRB 821) vom 9. Dezember 2002
- Schreiben Stadtrat an Amt für Natur und Umwelt vom 30. März 2009
- Stadtratsbeschluss (SRB 203) vom 30. März 2009
- Departementsverfügung EKUD vom 10. August 2009
- Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. September 2008
- Konzessionsvertrag 2002
- Neuer Konzessionsvertrag